

## 1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) kommen auf alle Lieferungen und Dienstleistungen von swisswlan GmbH (nachstehend: swisswlan) an den Kunden zur Anwendung, sofern mit dem Kunden keine abweichende Regelung besteht.

1.2 Die AGB werden dem Kunden mit dem Einzelvertrag übergeben. Zusätzlich werden sie insbesondere durch Aufschaltung auf der Webseite von swisswlan ([www.swisswlan.com](http://www.swisswlan.com)), durch Abdruck in ihren Katalogen/Dokumentationen, auf ihren Angeboten zum Angebot, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen bekannt gegeben.

1.3 Diese AGB regeln die Vertragsbeziehung zwischen swisswlan und dem Kunden und gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages (vgl. Ziff. 2.1). Neufassungen gehen vorangehenden Fassungen vor, sobald sie dem Kunden bekannt gemacht worden sind.

1.4 Bestimmungen des Einzelvertrages gehen bei Widersprüchen jenen in den AGB vor. Widersprechen diese AGB den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die vorliegenden jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.

## 2 Einzelvertrag (Entstehung Dauer und Beendigung, Haftung für Verzögerungen)

2.1 Der Einzelvertrag zwischen dem Kunden und swisswlan kommt auf folgende Weise zustande: Das vom Kunden in Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, oder online abgegebene Bestellformular ist ein bindendes Angebot. swisswlan ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. E-Mail) anzunehmen oder innerhalb dieser Frist mit der Erfüllung der bestellten Vertragsleistung zu beginnen. Mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden oder mit dem Beginn der Erfüllung der Vertragsleistung durch swisswlan entsteht der Einzelvertrag.

2.2 swisswlan legt den Erfüllungszeitpunkt oder den Beginn ihrer Vertragsleistung fest. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Erfüllungszeitpunkt oder der Beginn der Vertragsleistung aus organisatorischen oder technischen Gründen verzögern kann. Hieraus kann der Kunde unter keinem Titel weder Rechte noch Ansprüche gegenüber swisswlan ableiten.

2.3 Dauerschuldverhältnisse, welche Gegenstand des Einzelvertrages sind, gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.4 Jede Partei kann ein laufendes Dauerschuldverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf ein Monatsende (bei einem Monatsabonnement), oder auf das Ende eines Vertragsjahres (bei einem Jahresabonnement) beenden, erstmals jedoch auf Ende der im Einzelvertrag zwischen den Parteien festgelegten Mindestvertragslaufzeit. swisswlan bestätigt die Kündigung durch den Kunden.

2.5 Aus wichtigem Grund kann swisswlan ein Dauerschuldverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen von swisswlan oder die mittels diesen bezogenen Drittleistungen rechts- und zweckwidrig bezogen, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben sowie wenn die Nutzungsbestimmungen von swisswlan oder des betreffenden Dritten missachtet werden.

## 3 Rechte und Pflichten von swisswlan, Haftung für Unterbrüche und Aussetzung der Vertragsleistung

3.1 swisswlan erbringt die im Einzelvertrag vereinbarte Vertragsleistung.

3.2 Die dem Kunden für die Nutzung der Vertragsleistung von swisswlan zur Verfügung gestellte Hardware und Software verbleibt im alleinigen Eigentum von swisswlan und der Kunde erwirbt daran weder Verfügungs- noch irgendwelche Schutzrechte.

3.3 Die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen stehen dem Kunden grundsätzlich während 24 Stunden am Tag und sieben Tagen in der Woche zur Benutzung offen. Vorbehalten sind insbesondere Störungen technischer Art, welche zur Beeinträchtigung der Vertragsleistung führen. swisswlan behält sich in diesem Fall vor, einen oder mehrere Dienste und damit ihre Vertragsleistung zeitweilig zu unterbrechen und auszusetzen, wobei sie auf die Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nimmt und ihn nach Möglichkeit vorgängig über die Beeinträchtigung unterrichtet. Geplante Unterbrüche von Diensten werden dem Kunden nach Möglichkeit vorgängig mitgeteilt. In der Regel finden Unterbrüche während des Servicefensters von swisswlan statt. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften stehen dem Kunden aus dem Unterbruch der Vertragsleistung durch swisswlan unter keinem Titel Rechtsbehelfe und Ansprüche, namentlich auf Minderung der Vergütung von swisswlan, zu.

3.4 swisswlan unterstützt den Kunden bei der Nutzung der Vertragsleistung nach Kräf-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ten. Diesbezügliche Aufwendungen von swisswlan werden dem Kunden zu den aktuellen Stundenansätzen in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die in diesem Zusammenhang angefallenen Drittkosten (z. B. Netzproviden).

3.5 swisswlan verpflichtet sich innerhalb der Supportzeiten geeignete und angemessene Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Vertragsleistung zu ergreifen. Ohne andere Abrede im Einzelvertrag gelten als übliche Supportzeiten die Wochentage, Montag bis Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Feiertage.

3.6 swisswlan darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen und Dritte bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beziehen.

## 4 Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Zum Bezug von swisswlan-Dienstleistungen sind nur der im Bestellformular erwähnte Kunde bzw. dessen Mitarbeiter und allfällige im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit beigezogene Dritte berechtigt, und zwar nur sofern der Bezug von swisswlan-Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden steht (vorbehalten bleibt Ziffer 4.2).

4.2 Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen der swisswlan-Dienstleistungen für Dritte ist dem Kunden untersagt, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich erlaubt wird.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Kunden, die ihm aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten ebenfalls einhalten. Diese Regelung gilt auch für vom Kunden beigezogene Dritte.

4.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten über ihn, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte, welche swisswlan bei der Durchführung der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, den Vorschriften über den Datenschutz unterstehen können. Beim Umgang mit Daten hält sich swisswlan an die geltende Gesetzgebung. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten zwecks Vertragserfüllung von swisswlan bearbeitet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z. B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Insbesondere kann swisswlan Daten über den Kunden an Dritte weitergeben, wenn eine Vertragsleistung von swisswlan gemeinsam mit Dritten erbracht wird oder der Kunde im Rahmen der Verträge Leistungen Dritter bezieht und die Weitergabe der Daten mit der Erbringung solcher Leistungen zusammenhängt oder für das Inkasso notwendig ist. Der Kunde willigt dabei auch in die Übertragung von Daten ins Ausland ein, soweit swisswlan dies für erforderlich hält.

4.5 Der Kunde hat swisswlan während der in diesen AGB oder im Einzelvertrag vereinbarten Supportzeiten und wenn die Erhaltung der Dienstqualität dies erfordert, Zugang zu den technischen Anlagen, die von swisswlan zur Verfügung gestellt werden oder die zur Nutzung der swisswlan-Dienstleistungen genutzt werden, sowie zu weiteren Anlagen, die für die Verfügbarkeit der Dienstleistungen von swisswlan notwendig sind, zu gewähren. Der Kunde stellt hierbei sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang unentgeltlich für swisswlan erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Kommt der Kunde den in dieser Ziffer genannten Pflichten nicht in gehöriger Weise nach, so sind die daraus entstehenden Kosten infolge Verzögerungen, Mehraufwendungen, etc. vom Kunden zu tragen.

4.6 Es ist Sache des Kunden, die unter seiner Kontrolle stehenden Informatik-Anlagen und Geräte, welche für die swisswlan-Dienstleistungen benutzt werden, sowie die hierzu eingesetzten oder durch die swisswlan-Dienstleistungen erreichbaren Daten inklusive Programmdateien vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen. Der Kunde ist insbesondere für die rechts- bzw. vertragskonforme Benutzung seiner Dienstleistungen verantwortlich.

4.7 Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten IP Adresse oder eines anderen bestimmten Adressierungselements. An den von swisswlan zur Verfügung gestellten IP Adressen besteht keine Berechtigung der Kunden weshalb diese weder verkauft, verpfändet, vererbt oder sonst wie an Dritte übertragen werden können. swisswlan kann sie entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern.

## 5 Vergütung

5.1 Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit der erfolgten Inbetriebnahme. Bezahlt der Kunde nicht fristgerecht, kann swisswlan die Erbringung der vertraglichen Leistungen aussetzen. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist swisswlan zudem berechtigt, auf Kosten des Kunden ihre Vertragsleistung zurückzunehmen. Bei der Rücknahme hat der Kunde swisswlan jederzeit Zugang zu verschaffen. Mit der Rücknahme der Vertragsleistung ist kein Rücktritt vom betreffenden Vertrag verbunden, es sei denn, dies würde von swisswlan ausdrücklich erklärt.

5.2 Die Vergütung für die von swisswlan zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils aktuellen Preislisten von swisswlan. swisswlan kann die Preise im Falle geänderter und ausgewiesener Gestehungskosten unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf Monatsende insgesamt während der laufenden Vertragsdauer um max. 20 % anpassen.

5.3 Änderungen der festgelegten Bedingungen oder unrichtige, unvollständige Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen von swisswlan führen, welche dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

5.4 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen wird die Vergütung für die Dienstleistungen von swisswlan dem Kunden quartalsweise im voraus in Rechnung gestellt. Angebrochene Kalendermonate werden voll in Rechnung gestellt. Die Vergütung wird innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig (Verfalltag). Erhebt der Kunde innert 5 Tagen nach Zustellung der Rechnung dagegen gegenüber swisswlan keinen Widerspruch, so gilt diese als anerkannt. Der Kunde hat die auf der Rechnung genannte Bankverbindung für seine Zahlung zu verwenden.

5.5 swisswlan ist berechtigt, die auf ihre Dienstleistungen und Lieferungen erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zum vereinbarten Preis dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## 6 Gewährleistung/Haftung swisswlan

### 6.1 Rechtsgewährleistung und Schutzrechte Dritter

6.1.1 Erbringt der Kunde eigene Leistungen, so haftet er allein dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

6.1.2 swisswlan schuldet und bietet keine Gewähr für die Nutzung ihrer Dienstleistung im Ausland. Die Rechtsgewährleistung wird im gesetzlich zulässigen Umfang für Ansprüche ausgeschlossen, die sich aus der allfälligen Nutzung von Software im Ausland ergeben und/oder zu einer Geltendmachung vor ausländischen Gerichten führen.

6.1.3 Ausserhalb der eigenen Leistung des Kunden sowie der Nutzung der Dienstleistung im Ausland gewährleistet swisswlan, bei der Erfüllung der Dienstleistung die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht absichtlich oder grobfahrlässig zu verletzen und haftet daher dem Kunden nur für die absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht. swisswlan ist ausserdem von den vorstehenden Verpflichtungen entbunden, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass die Dienstleistung vom Kunden oder durch von swisswlan nicht beauftragte Dritte geändert wurde oder dass deren Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

6.1.4 Dem Kunden stehen gegenüber swisswlan im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter als Folge der Erfüllung der Dienstleistung keine über dieser Vertragsziffer

6.1 hinausgehenden Ansprüche zu. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche werden im Umfang des gesetzlich zulässigen Masses wegbedungen.

6.1.5 Der Kunde wird swisswlan im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder Behörden, die auf Daten und Inhalte des Kunden oder die vom Kunden bereitgestellten Betriebsmittel zurückgehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen.

### 6.2 Sachgewährleistung

6.2.1 swisswlan erbringt die im Einzelvertrag genannten Leistungen. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn der Einzelvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Insbesondere stellt die im Bestellformular genannte Bandbreite keine Zusicherung dar. swisswlan erbringt die Dienstleistungen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. swisswlan übernimmt insbesondere, d. h. nicht abschliessend, keine Gewähr:

- dafür, dass ihre Dienstleistung resp. die durch Letztere unterstützten Systeme und Infrastrukturen ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden können;
- für den Verlust bzw. die Einschränkung des Nutzungsumfangs der Dienstleistung als Folge namentlich d. h. nicht abschliessend, natürlicher Abnutzung, von Zufall, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, unsachgemässer Eingriffe oder Manipulierung durch den Kunden oder Dritte an der Dienstleistung, Einwirkungen von Fremdprodukten oder Infrastruktur, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungenügender Spezifikation (z. B. in Bezug auf Funktionalität, Rechenleistung, Sicherheit, Verfügbarkeit oder Ausbaufähigkeit), extremer Umgebungseinflüsse, Dritteinwirkung, einer Fehlfunktion der vom Kunden eingesetzten Infrastruktur oder anderer Vorkommnisse oder Umstände, deren Ursachen im Machtbereich des Kunden liegen;

- für den Verlust bzw. die Einschränkung des Nutzungsumfangs der Dienstleistung als Folge technischer Anpassung (Upgrades, Updates usw.) an der ihr zu Grunde liegenden Hard- und Software (z. B. zur Steigerung der Datensicherheit);

- für die mängel- und fehlerfreie Nutzung der Dienstleistung.

6.2.2 Liegt ein Gewährleistungs- bzw. Haftungsfall vor, leistet swisswlan nach eigenem Ermessen Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz betreffend die mangel- bzw. fehlerhafte Dienstleistung oder deren Teile. Der Aufwand von swisswlan für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist in jedem Fall beschränkt auf den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglich erbrachten Dienstleistung.

6.3 swisswlan schliesst jede Haftung für Schäden infolge Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere aus der Pflicht zur fehlerfreien und rechtzeitigen Wahrnehmung von Mitwirkungspflichten) sowie alle direkten oder indirekten Folgeschäden aus.

6.4 Die Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse gemäss diesen AGB gelten nicht für Vertragsverletzungen, welche einen Personenschaden nach sich ziehen, sowie für rechtswidrige Absicht oder Grobfahrlässigkeit von swisswlan; er gilt jedoch für grobe Fahrlässigkeit und Absicht ihrer Hilfspersonen, sowohl bei vertraglicher wie auch bei ausservertraglicher Geschäftsherrenhaftung. Die direkte Haftung der Hilfsperson gegenüber dem Kunden wird ebenfalls soweit ausgeschlossen, als dies gesetzlich zulässig ist.

6.5 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Folgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegenüber swisswlan aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, namentlich auch aus unerlaubter Handlung, sind in diesen AGB sowie in den Verträgen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle darin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

## 7 Haftung Kunde

7.1 Der Kunde kann für alle Schäden, welche bei swisswlan oder verbundenen Dritten durch seine vertrags- und rechtswidrige Benutzung der swisswlan-Dienstleistungen entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden.

7.2 Nimmt der Kunde aufgrund und/durch die Dienstleistung von swisswlan auch Produkte und Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so haftet der Kunde für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Drittprodukte und -dienstleistungen. Er hält swisswlan von allfälligen Ansprüchen Dritter auf erstes Verlangen frei.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich betreffend den von ihm herbeigeführten Daten und Informationsaustausch die geltenden Gesetzesbestimmungen (z. B. Datenschutz, Fernmeldewesen) einzuhalten und Schutzrechte Dritter zu wahren und haftet für jeglichen Verstoß.

## 8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. E-Mail). swisswlan behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vor.

8.2 Ansprüche gegen swisswlan darf der Kunde nur mit ihrer vorgängigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

8.3 Die Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

8.4 Die Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Einzelvertrag und/oder in den vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages/der AGB zur Folge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die Sinn, Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

8.5 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln, soweit die andere Partei nicht ausdrücklich etwas anderes erlaubt. swisswlan ist jedoch befugt, Namen und Kennzeichen des Kunden sowie die Dienstleistungen von swisswlan zu Referenzzwecken zu gebrauchen.

8.6 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen swisswlan und dem Kunden ist St.Gallen. swisswlan ist zudem berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen. Der Einzelvertrag und diese AGB unterstehen dem Schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).